

§ 2

Wird ein Grundstück nach einer von einer obersten Reichsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ausgestellten Bescheinigung für öffentliche Zwecke gebraucht, so gilt in den Fällen des § 1 Abs. 3 der Pacht- und Schutzordnung folgendes:

1. Die Vorschriften im § 1 Abs. 3a) und b) finden keine Anwendung.
2. Einem Antrage nach § 1 Abs. 3c) ist zu entsprechen, sofern der Landesbauernführer bescheinigt, daß eine Einigung über die Entschädigung erzielt ist.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister

für Ernährung und Landwirtschaft

R. Walther Darré

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

**Gesetz über die Auflösung und Löschung
von Gesellschaften und Genossenschaften.**

Vom 9. Oktober 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird außer in den bisher bestimmten Fällen mit der Rechtskraft des Beschlusses aufgelöst, durch den ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgewiesen wird. Gegen den abweisenden Beschluß steht außer demjenigen, der den Eröffnungsantrag gestellt hat, auch dem Gemeinschuldner die sofortige Beschwerde zu.

(2) Die Geschäftsstelle des Konkursgerichts hat dem für die Führung des Handelsregisters zuständigen Gericht eine beglaubigte Abschrift des den Eröffnungsantrag abweisenden Beschlusses mit einer Bescheinigung der Rechtskraft zu übersenden. Die Auflösung ist von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen.

§ 2

(1) Eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die kein Vermögen besitzt, kann auf Antrag der amtlichen Berufsvertretung des Handelsstandes oder der Steuerbehörde oder von Amts wegen gelöscht werden; mit der Löschung gilt die Gesellschaft als aufgelöst. Eine Liquidation findet nicht statt. Vor der Löschung ist die amtliche Berufsvertretung zu hören.

(2) Das Gericht hat die Absicht der Löschung den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft, soweit solche vorhanden sind und ihre Person und ihr inländischer Aufenthalt bekannt ist, nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung bekanntzumachen und ihnen zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung des Widerspruchs zu bestimmen. Das Gericht kann anordnen, auch wenn eine Pflicht zur Bekanntmachung und Fristbestimmung nach Satz 1 nicht besteht, daß die Bekanntmachung und die Bestimmung der Frist durch Einrückung in die Blätter, die für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister bestimmt sind, sowie durch Einrückung in weitere Blätter erfolgt; in diesem Falle ist jeder zur Erhebung des Widerspruchs berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat. Die Vorschriften des § 141 Absätze 3, 4 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.

(3) Stellt sich nach der Löschung das Vorhandensein von Vermögen heraus, das der Verteilung unterliegt, so findet die Liquidation statt; die Liquidatoren sind auf Antrag eines Beteiligten durch das Gericht zu ernennen.

§ 3

Die Vorschriften des § 2 finden auf eingetragene Genossenschaften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß bei Genossenschaften, die einem Revisionsverband angeschlossen sind, im Falle des § 2 Abs. 1 dieser Revisionsverband an die Stelle der amtlichen Berufsvertretung tritt.

§ 4

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 9. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

**Zweite Verordnung zur Durchführung
der Justizausbildungsordnung.
Vom 8. Oktober 1934.**

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) werden zu § 29 Abs. 3 und § 32 der Justizausbildungsordnung vom 22. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 727) nachstehende weitere Ausführungsvorschriften erlassen:

§ 1

(1) Zur Ausbildung in der Verwaltung werden die Gerichtsreferendare im allgemeinen einer kleineren oder mittleren Stadtverwaltung (in den preussischen Provinzen Rheinland und Westfalen auch einem Amt) überwiesen. In geeigneten Fällen können Gerichtsreferendare auch der unteren Behörde der allgemeinen Landesverwaltung oder einem Gemeindeverbande überwiesen werden.

(2) Der Gerichtsreferendar wird grundsätzlich für den gesamten Ausbildungsabschnitt — im Falle des § 29 Abs. 5 Halbsatz 2 der Justizausbildungsordnung für jeden der beiden Teilabschnitte — nur einer Stelle überwiesen.

§ 2

(1) Die Überweisung erfolgt durch den die Gesamtausbildung leitenden Beamten (§ 44 der Ersten Durchführungsverordnung vom 13. September 1934, Reichsgesetzbl. I S. 831).

(2) Zu diesem Zwecke werden
in Preußen die Regierungspräsidenten den
Oberlandesgerichtspräsidenten,
in Bayern die Präsidenten der Kreisregierungen
den Oberlandesgerichtspräsidenten und
in den übrigen Ländern die obersten Behörden
der inneren Verwaltung der Landesjustiz-
verwaltung

bis zum 30. November 1934 mitteilen, bei welchen Stellen und in welcher Zahl bei diesen Gerichtsreferendare beschäftigt werden können. Ergänzungen und Berichtigungen des Verzeichnisses sind alsbald mitzuteilen.

(3) Solange das Verzeichnis noch nicht vorliegt, erfolgt die Überweisung auf Grund einer für den Einzelfall getroffenen Verständigung mit den im Abs. 1 bezeichneten Stellen der inneren Verwaltung.

§ 3

Die Gerichtsreferendare sind während des Ausbildungsdienstes in der Verwaltung verpflichtet, den für ihren Dienst getroffenen Weisungen des Behördenvorstandes Folge zu leisten. Im übrigen unterstehen sie der Dienstaufsicht des die Gesamtausbildung leitenden Beamten (§ 44 der Ersten Durchführungsverordnung).

§ 4

Leistungsvergütungen irgendwelcher Art dürfen an Gerichtsreferendare während des Ausbildungsdienstes bei der Verwaltung nicht gezahlt werden.

§ 5

Wegen der dem Gerichtsreferendar zu erteilenden Zeugnisse gelten die Vorschriften des § 36 der Justizausbildungsordnung und des § 55 der Ersten Durchführungsverordnung.

Berlin, den 8. Oktober 1934.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

**Verordnung über Zolländerungen.
Vom 9. Oktober 1934.**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird geändert wie folgt:

1. In der Tarifnr. 76 (Bau- und Nutzholz, in der Längsrichtung gesägt usw.) erhält die bisherige An-